

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 17. Miechów, am 1. Dezember 1915.

1.

Zum 2. Dezember 1915.

Ein Festblatt, gewidmet dem Regierungsjubiläum Sr. Majästät des Kaisers und Königs Franz Josef I. liegt dem Amtsblatte bei.

Eine Anzahl der Festblätter wird an die Kreistruppen, die Gendarmerie, die Finanzwachen, die Schulen und die Bevölkerung verteilt.

2.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. Oktober 1915.

VOLKSSCHULWESEN.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 6 V. Bl. und vom 17. Oktober 1915, Nr. 41 V. Bl. wird verordnet, wie folgt:

A.

Öffentliche Volksschulen.

I. Schulerrichtung, Schulbesuch.

§ 1.

Der Unterricht und die Erziehung der Kinder an den öffentlichen Volksschulen ist unentgeltlich; ein Schulgeld darf nicht eingehoben werden.

Die bestehenden Schulen werden in der Regel fortgeführt (§ 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten); der Unterricht wird während des ganzen Schuljahres erteilt.

§ 2.

Das Kreiskommando kann aus mehreren Schulen, die in derselben Ortschaft bestehen, mit Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse eine mehrklassige Schule oder mehrere solcher Schulen bilden.

In einer Klasse dürfen in der Regel nicht mehr als sechzig Kinder untergebracht werden.

Nach Erfordernis sind Parallelklassen zu errichten und die Kinder nach dem Geschlechte zu trennen.

§ 3.

Die Gründung einer neuen Schule (§ 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) wird nur dann verfügt, wenn

1) die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Unterricht und eine gute Erziehung der Kinder gegeben sind,

2) eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen sich zur Bestreitung von wenigstens 40% der Gesamtkosten hiefür verpflichten.

§ 4.

Eltern oder ihre Stellvertreter, die ein Kind in eine Schule einschreiben lassen, haben hiebei die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes sorgen werden.

II. Unterricht.

§ 5.

Die Stundenzahl für die einzelnen Lehrgegenstände, insbesondere auch für den Religionsunterricht, bestimmt der Lehrplan.

Als allgemeine Richtschnur für den Unterricht sind bis zur Einführung eigener Lehrpläne — jene Lehrpläne zu benützen, die an den gleichartigen öffentlichen Volksschulen in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie gelten. Die Schulleitung ist ermächtigt, nach Massgabe der jeweiligen Ortsverhältnisse bei gleichzeitiger Anzeige an das Kreiskommando Änderungen am Lehrplane vorzunehmen.

Als Schulreglement gelten vorläufig unbeschadet der durch die Ortsverhältnisse notwendigen, jeweils vom Kreiskommando bezeichneten Abweichungen jene in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Kraft stehenden Vorschriften, mit denen jede Schulleitung unentgeltlich beteilt wird.

Die Lehrbücher und Lehrbehelfe, die in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Kraft stehenden Vorschriften, mit denen jede Schulleitung unentgeltlich beteilt wird.

§ 6.

Die Lehrbücher und Lehrbehelfe, die in den angrenzenden Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie zugelassen sind, können bis auf weiteres verwendet werden.

Bisher verwendete Lehrbücher und Lehrbehelfe können weiterhin unter der Bedingung benützt werden, dass sie keinerlei Tendenz gegen die Monarchie oder die mit ihr verbündeten Staaten enthalten und dass russische Aufschriften durch solche in der Unterrichtssprache ersetzt werden.

§ 7.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde oder der Organe der betreffenden Religionsgesellschaft über den Religionsunterricht und die Religionsübungen (§ 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) sind dem Kreiskommando bekanntzugeben. Diese Verfügungen werden — soferne kein gesetzlicher Anstand dagegen besteht, — bei Verfassung des Stundenplanes möglichst berücksichtigt.

§ 8.

In Volksschulen mit wenigstens vier Klassen und polnischer oder ukrainischer Unterrichtssprache bildet von der dritten Klasse angefangen die deutsche Sprache einen obligaten Lehrgegenstand.

In allen Volksschulen mit deutscher oder ukrainischer Unterrichtssprache bildet die polnische Sprache einen obligaten Lehrgegenstand.

III. Schulaufsichtsorgane.

§ 9.

Als Organ für die Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtes und der Erziehung in den Schulen ist dem Kreiskommando ein Kreisschulinspektor beigegeben.

Die Anordnungen des Kreisschulinspektors hinsichtlich des Unterrichtes, der Erziehung, der Lehrmethode und der Schuldisziplin werden namens des Kreiskommandanten erteilt und sind daher von den Lehrpersonen unbedingt zu befolgen; Abänderungen dieser Anordnungen bleiben dem Kreiskommandanten vorbehalten.

§ 10.

Als Organ für die wirtschaftliche Verwaltung der Schulen wird vom Kreiskommando in jeder Gemeinde, wo eine öffentliche Volksschule oder mehrere solche Schulen bestehen, ein Ortsschulbeirat errichtet.

Dem Ortsschulbeirate obliegt insbesondere:

a) Die Verfassung des Voranschlages für den Schulaufwand jeder einzelnen Schule im bevorstehenden Schuljahre;

b) die Erteilung von Auskünften an das Kreiskommando über die Verwaltung der Schule und die Bestreitung der Auslagen hiefür;

c) die Beratung des Kreiskommandos und die Antragstellung an dasselbe über Massnahmen zum Besten der Schule.

§ 11.

Dem Ortsschulbeirate haben als Mitglieder — ohne Anspruch auf eine Vergütung — anzugehören:

a) ein Vertreter der Gemeinde;

b) zwei Vetrauensmänner des Kreiskommandos;

c) der Schulleiter, oder beim Bestande mehrerer Schulen in der Gemeinde, der vom Kreiskommandanten bestimmte Schulleiter;

d) ein von der Kirchenbehörde nominierter Vertreter der katholischen Kirche;

e) je ein von der protestantischen oder der jüdischen Kultusbehörde nominierter Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft, falls die Konfession einer entsprechenden Anzahl von Schulkindern dies erfordert; über das Zutreffen dieser Voraussetzung entscheidet das Kreiskommando.

§ 12.

Der Kreiskommandant ernennt aus den Mitgliedern des Ortsschulbeirates den Vorsitzenden.

§ 13.

Der Ortsschulbeirat versammelt sich je nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder fallweise Anordnung des Kreiskommandos und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei gleichgeteilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Die in der Gemeinde wohnhaften Mitglieder des Ortsschulbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

§ 15.

Der Kreiskommandant kann einzelne Mitglieder des Ortsschulbeirates von ihrer Funktion entheben oder den Ortsschulbeirat auflösen. Im Falle der Auflösung des Ortsschulbeirates sind seine Agenden bis zur Neukonstituierung in der vom Kreiskommandanten angeordneten Weise zu besorgen.

IV. Lehrpersonen.

§ 16.

Die Lehrpersonen führen den Titel »Lehrer« oder »Lehrerin«.

Die mit der Leitung betraute Lehrperson führt den Titel »Schulleiter« oder »Schulleiterin«.

§ 17.

Gesuche um Verleihung von Lehrstellen sind beim Kreiskommando einzubringen, in dessen Amtsgebiete die Schule liegt. Die notwendigen Nachweise über die Befähigung sind anzuschliessen.

Im Gesuche ist anzugeben, ob der Bewerber bereit wäre, auch eine Lehrstelle in einem anderen Kreise anzunehmen. In diesem Falle wird, bei anderweitiger Vergebung der zunächst angestrebten Lehrstelle, das Gesuch dem Generalgouvernement zur allfälligen Berücksichtigung bei Vergebung einer anderen Lehrstelle vorgelegt.

§ 18.

Die Ernennung von Lehrpersonen auf Grund des § 7 der Verordnung des Armeeoberkommandanten erfolgt nur auf Kriegsdauer und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Pflichten sowie die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge und Rechte werden im Ernennungsdekrete angegeben.

§ 19.

Bei Besetzung von Lehrstellen werden in erster Linie Bewerber berücksichtigt, die der einheimischen Bevölkerung angehören.

§ 20.

Für die Festsetzung der Bezüge durch den Kreiskommandanten nach § 9, Absatz 1, der Verordnung des Armeeoberkommandanten gelten folgende Grundsätze:

A.

Lehrpersonen, die bisher auf einem Lehrposten in Polen angestellt waren, erhalten:

a) an Grundgehalt alle bisherigen Bezüge, oder — wenn sie bisher auf einem anderen Lehrposten angestellt waren, — nach Ermessen des Kreiskommandos alle Bezüge, die sie bisher auf ihrem früheren Dienstposten bezogen haben oder die ihr Vorgänger auf dem neuen Dienstposten bezogen hat;

b) eine 25%ige Teuerungszulage von den Barbezügen des Grundgehaltes;

c) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der Barbezüge des Grundgehaltes.

B.

Lehrpersonen, die in der österreichisch-ungarischen Monarchie im öffentlichen Lehrdienste angestellt sind, erhalten ihre dortigen Bezüge und überdies die Diäten in der Höhe von fünf Kronen täglich.

C.

Neu angestellte Lehrpersonen erhalten:

a) je nach ihrer Qualifikation Gebühren von 700 bis 900 Kronen jährlich,

b) eine Naturalwohnung oder ein Quartiergeld (Relutum) im Ausmasse von 20% der Barbezüge.

D.

Leitende Lehrpersonen an Schulen mit mehreren Lehrkräften oder mit mehreren Klassen erhalten eine Remuneration von je 100 Kronen jährlich für jede Klasse.

§ 21.

Der nach § 5, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915, Nr. 5 V. Bl., betreffend das Kultuswesen, den Seelsorgern für den Religionsunterricht zu gewährende Beitrag wird von jenen Bezügen, die dem höchstbesoldeten Lehrer an derselben Schule nach § 20, A, Punkt a gebühren, in

der Weise berechnet, dass die wöchentliche Lehrdauer des betreffenden Lehrers mit 30 Stunden angenommen wird.

Den Religionslehrern, die den Religionsunterricht an einer von ihrem Wohnsitze mehr als zwei Kilometer entfernten Schule erteilen, werden die erforderlichen Vorspänne auf Rechnung des Schulaufwandes beigestellt.

§ 22.

Die normale Lehrverpflichtung einer Lehrperson beträgt 30, die einer leitenden Lehrperson 20 wöchentliche Unterrichtsstunden.

Mehrleistungen können den Lehrpersonen nur bis zum Höchstausmasse von weiteren 6 Stunden gegen eine besondere Vergütung von 30 Kronen jährlich für jede Unterrichtsstunde auferlegt werden.

Über die Heranziehung von Aushilfskräften und über die Höhe der aus diesem Anlasse zu bewilligenden Remunerationen entscheidet fallweise das Kreiskommando.

§ 23.

Den Lehrpersonen werden ihre ständigen Bezüge in monatlichen Raten im Voraus, die Remunerationen für Mehrleistungen am Schlusse des Schuljahres ausgezahlt.

§ 24.

Lehrpersonen, die ihre Berufspflichten vernachlässigen oder deren Verhalten mit der Würde eines Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung unvereinbar erscheint, werden vom Kreiskommandanten zur Rechtfertigung aufgefordert und im Falle eines Verschuldens entweder zur Ordnung ermahnt oder im Disziplinarwege bestraft.

§ 25.

Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis,

b) die strafweise Versetzung auf eigene Kosten auf eine andere Lehrstelle desselben Kreises,

c) die strafweise Enthebung vom Schuldienste.

Die letzterwähnte Disziplinarstrafe wird in der Regel erst verhängt, wenn die Lehrperson bereits wenigstens eine Disziplinarstrafe erhalten hat.

§ 26.

Gegen eine Disziplinarverfügung kann binnen acht Tagen nach der Verkündung oder Zustellung die Berufung an das Generalgouvernement schriftlich beim Kreiskommando eingebracht werden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, doch kann der Kreiskommandant bei strafweiser Enthebung die Lehrperson bis zur Entscheidung über die Berufung vom Amte suspendieren.

§ 27.

Die strafweise Enthebung vom Schuldienste wird dem Generalgouvernement gemeldet und nach Rechtskraft in seinem Verordnungsblatte veröffentlicht.

V. Schulaufwand und Bedeckung.

§ 28.

Der Schulaufwand umfasst die Auslagen für:

die Bezüge der Lehrpersonen,

die Beiträge für den Religionsunterricht,

die sachlichen Erfordernisse.

Zu den sachlichen Erfordernissen gehören die Auslagen für die Beistellung und Instandhaltung der Schullokalitäten, für die Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, für die Beschaffung der inneren Einrichtungen, für die Kanzleierfordernisse, Lehrbehelfe und für den Vorspann der Lehrpersonen.

§ 29.

Der Schulaufwand ist für jede einzelne Schule vom Ortsschulbeirate nach § 10, Punkt A, in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen, der dem Kreiskommandanten zur Genehmigung vorzulegen ist.

Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Aufteilung des Schulaufwandes auf die Personen und Körperschaften, denen die Erhaltung der Schule und die Bedeckung des Schulaufwandes obliegt (Schulerhalter).

§ 30.

Schulerhalter sind die Gemeinden und die k. u. k. Militärverwaltung als Nachfolgerin des russischen Staatsärars.

Zum Aufwande jeder bisher schon bestandenen Volksschule haben diese beiden beitragspflichtigen Stellen im Schuljahre 1915/16 in jenem perzentuellen Verhältnisse beizutragen, das für das Schuljahr 1913/14 durch die bestandene russische Schulbehörde festgesetzt worden war. Dieses Verhältnis wird auf Grund der Voranschläge des Schuljahres 1913/14 und in ihrer Ermangelung, auf Grund anderweitiger Erhebungen ermittelt.

Zum Aufwande neuerrichteter Schulen werden von den Gemeinden gemäss § 3, Punkt 2, wenigstens 40% beigetragen.

§ 31.

Die Gemeinden bestreiten den auf sie entfallenden Teil des Schulaufwandes:

a) aus den ihnen zur Verfügung stehenden besonderen Mitteln und Fonds;

b) aus den vom Kreiskommando gemäss § 8 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Schulumlagen.

B.

Privatvolksschulen.

§ 32.

Gesuche um Bewilligung zur Fortführung oder Gründung von Privatvolksschulen (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) sind beim Kreiskommando einzubringen, in dessen Amtsgebiete die Schule besteht oder errichtet werden soll.

Voraussetzung der Bewilligung ist:

a) dass die Leiter und Lerpersonen in sittlicher Beziehung unbeanständet sind,

b) dass der vorgelegte Lehrplan im wesentlichsten dem Lehrplane einer gleichartigen öffentlichen Volksschule entspricht,

c) dass für den Religionsunterricht in einer den bestehenden Vorschriften entsprechenden Weise vorgesorgt ist,

d) dass die Einrichtungen der Schule die Erreichung des der Volksschule vorgeschriebenen Zieles ermöglichen,

e) dass die Einrichtungen der Schullokalitäten keine Nachteile für die Gesundheit der Kinder befürchten lassen.

§ 33.

Ein Wechsel im Lehrpersonale, eine Änderung des Lehrplanes, der Schullokalitäten oder sonstigen Einrichtungen darf nur mit Genehmigung des Kreiskommandos erfolgen.

Wenn die Änderung das Wesen der Schule oder eine Bedingung der Bewilligung beeinträchtigt, darf der Betrieb erst nach Genehmigung des Generalgouverneurs fortgeführt werden.

§ 34.

Die Privatvolksschulen stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreiskommandos (§ 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten). Ihm sind die Vorsteher für die Vorgänge in der Schule verantwortlich.

Das Kreiskommando kann insbesondere auch die Entfernung einzelner Lehrpersonen von der Anstalt anordnen.

§ 35.

Wenn beim Betriebe einer Privatvolksschule eine geltende Vorschrift oder eine Bedingung der Bewilligung nicht beobachtet oder ein sonstiges Gebrechen offenbar wird, kann der Kreiskommandant in dringenden Fällen — vorbehaltlich des Widerrufes der Bewilligung durch den Generalgouverneur (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten) — bis zur Schlussfassung des Generalgouverneurs die Fortsetzung des Betriebes einstellen. Der Berufung gegen diese Verfügung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

C.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 36.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erich Freiherr von Diller, Generalmajor, mp.

3.

Geldunterstützungen.

Laut Bestimmung des Amtsblattes Nr. 8 vom 15. April 1915 werden die Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem k. u. k. Kreiskommando zufliessen, zur Unterstützung der notleidenden Bevölkerung sowie zu sonstigen humanitären Zwecken verwendet. Um die zweckmässige Verteilung von Unterstützungen zu erleichtern, werden vom 1. Dezember 1915 an die betreffenden Beträge dem Kreishilfskomitée überwiesen, welches im Wege der Gemeindehilfskomitées die Verteilung vornehmen und dem Kreiskommando hierüber allmonatlich Bericht zu erstatten haben wird. Alle noch nicht erledigten Gesuche werden dem Kreishilfskomitée zur direkten Erledigung abgetreten.

Unterstützungsgesuche sind in Hinkunft nur beim Kreis- bezw. Gemeindehilfskomitée einzubringen.

Das Kreishilfskomitée besteht aus nachstehenden Mitgliedern:

Vorsitzender: Herr Eustachius Popiel,
Stellvertreter: Hochw. Bronisław Sokołowski,
Schriftführer: Herr Heinrich Zaporski,
Kassier: Herr Johann Śladkowski.

4.

Gemeindebevollmächtigte.

Laut Art. 229 und 230 des Gesetzes betreffend die Gubernialverwaltung im Königreiche Polen haben die Bevollmächtigten der Gemeinde bei der Erledigung der

wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde in der in diesen Artikeln festgesetzten Weise mitzuwirken.

Die Bevollmächtigten aller Gemeinden des Kreises werden hiemit aufgefordert, die genaue und gewissenhafte Überprüfung der die Vermögensgebahrung der Gemeinde betreffenden Bücher sofort vorzunehmen und das Ergebnis im Wege der Gemeindevorstehung bis zum 20. Dezember l. J. dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

5.

Einhebung der Handels- und Gewerbesteuer (Patentsteuer) für das Jahr 1916.

Im Sinne des Artikels 366 des Gesetzes vom Jahre 1903 unterliegen der Handels u. Gewerbesteuer (Patentsteuer):

I. Handelsunternehmungen aller Art, darunter auch Kredit- und Versicherungsanstalten, Handelsvermittlungen und Lieferungsgeschäfte;

II. Industrieunternehmungen, Fabriken, Bergwerke, Handwerke, und Verfrachtungsanstalten;

III. persönliche Handels- und Industrieunternehmungen.

Die entfallende Steuer ist nicht nur von der Haupt- sondern auch von jeder Nebenanstalt der in den Punkten I u. II genannten Unternehmungen (Filialen) und Warenlager zu entrichten.

Der unter Punkt III erwähnten Steuer unterliegen:

1) Personen, die kraft der Wahl oder Anstellung dem Aufsichts- u. Verwaltungsrate, Revisions- oder Kontrollkomissionen der, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen angehören (Praeses, Direktoren, Verwalter, Mitglieder und Vertreter derselben u. d. g. in Prozenten vom Jahresgehalte).

2) Expediteure, welche keine Kontors- und Handelsgehilfen besitzen und sich mit der Ein- und Umladung und Spedition von Waren bei Zollämtern beschäftigen.

3) Gildenmäkler und Gildennotare bei verschiedenen Börsen.

4) Inspektoren und Agenten aller Versicherungsanstalten, Schiffahrts- und Transportsunternehmungen, Kreditinstitute sowie allerlei Handelsvermittler.

5) Selbständige Handelsvertreter (Prykaszczyk) respektive Handelsgehilfen I-er Klasse.

6) Handelsreisende und Agenten.

7) Nichtselbständige Handelsgehilfen II-er Klasse (über 17. Jahre alt).

Nach der Bestimmung des Artikels 431 ist diese Steuer vor dem I-ten Jänner 1916. zahlbar.

Angesichts dessen sind alle Handels-, Industrie- u. Gewerbetreibende verpflichtet, die entfallende Steuer noch im Monate Dezember 1915 zu entrichten.

Im Falle der Nichteinzahlung der Steuer vor dem 1. Jänner 1916, verlieren die vom k. u. k. Kreiskommando erteilten Gewerbescheine und Konzessionen mit dem 1-ten Jänner 1916 ihre Giltigkeit.

Ausserdem werden die Dawiderhandelnden im Sinne der Art. 526 u. 537 mit Geldstrafen in der Höhe des 3-fachen Betrages der nichtbezahlten oder verkürzten Patentsteuer bestraft.

Um den Andrang der Steuerzahler in den letzten Tagen des Monates Dezember 1915 zu vermeiden, werden folgende Zahlungstermine gemeindeweise festgesetzt:

1) Am 4-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Gruszów,

2) am 6-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Igołomia u. Wawrzeńczyce,

3) am 7-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Iwanowice u. Niedźwiedź,

4) am 9-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Kowala u. Luborzyca,

5) am 10-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Proszowice,

6) am 11-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Nieszków u. Pałecznica,

7) am 13-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Wielki Książ,

8) am 14-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Kozłów u. Tczyca,

9) am 15-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Rzerzuśnia u. Miechów,

10) am 16-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Koniusza u. Łętkowice,

11) am 17-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Michałowice u. Kacice,

12) am 18-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Wielko Zagórze u. Klimontów,

13) am 20-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Racławice u. Wierzbno,

14) am 21 u. 22-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Słomniki,

am 23, 28 u. 29-ten Dezember 1915 für Steuerzahler aus der Gemeinde Miechów Stadt.

6.

Brotgetreiderationen.

Im Hinblick auf die Notwendigkeit mit den Ernteprodukten das Auslangen zu finden, wird der Bevölkerung nochmals eingeschärft, dass pro Kopf und Tag maximal 400 Gramm Brotgetreide resp. 320 Gramm Mehl entfallen.

Der Konsum von Graupen (Rollgerste) zählt auf die festgesetzte Tagesration.

Per Pferd und Tag darf 1 kg. Hafer verfüttert werden; die Verfütterung von Brotgetreide oder Gerste ist nicht gestattet.

Dagegen können Kleie, Rüben, Kartoffeln etc. in beliebiger Menge gegeben werden.

Zur genauen Einhaltung obiger Vorschrift wird die Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse verhalten.

7.

Malzkeime.

Der Höchstpreis für Malzkeime beträgt Kronen 17 per 100 kg. ab Produktionsstätte.

8.

Bezug von Heilmitteln.

In Hinkunft ist der Bezug von Heilmitteln durch Drogisten nicht mehr gestattet.

Für Apotheker bleibt der P. 13 des Amtsblattes Nr. 15 vom 1. November d. J. wirksam.

9.

Entfernung von Schnee.

Den Gemeinden wird aufgetragen, die in ihrem Gebiete befindlichen Strassen so von Schnee zu befreien, dass der Verkehr auf den Hauptlinien unbedingt weiter erhalten werden kann.

10.

Klaubholztag.

Um der armen Bevölkerung die Gelegenheit zu geben, sich für den Winter das notwendigste Brennholz zu verschaffen, wird in sämtlichen Revieren der Staatsforste des Kreises Miechów, der Samstag jeder Woche, als Klaubholztag freigegeben.

Hiebei dürfen keine Werkzeuge aus Eisen verwendet werden. Als Quantum gelte jene Masse, die ein Mann am Rücken, als Bürde nach Hause tragen kann.

11.

Gefährdung der Telephonleitung.

Es ist häufig vorgekommen, dass die Telephon- und Telegraphenleitung, durch Schaft- und Astbruch zu nahe stehender Bäume unterbrochen wird.

Es werden daher sämtliche Waldbesitzer aufgefordert, derartige, der Leitung zu nahe stehende Bäume zu fällen oder zu entasten.

Wo dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, trägt die Verantwortung die kompetente Gemeinde.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.

Der Zukauf von Getreide (Rollgerste) fällt mit [illegible] Vegetation.

Per Pferd und Tag darf 1 kg. Hafer verfüttert werden; die Verfütterung von Brotgetreide oder Gerste ist [illegible]gestattet.

Dagegen können Kleie, Rüben, Kartoffeln etc. in beliebiger Menge gegeben werden.

Bei genauer Einhaltung obiger Vorschrift wird die Bevölkerung in ihrem eigenen Interesse [illegible].

7.

Malzkeime.

Der Höchstpreis für Malzkeime beträgt Kronen 17 per 100 kg. ab Produktionsstätte.

8.

Bezug von Heilmitteln.

In Hinkunft ist der Bezug von Heilmitteln durch Apotheken nicht mehr gestattet.

Eine Ausnahme bildet der [illegible] des Amtsblattes [illegible] vom 1. November d. J. [illegible].

9.

Entfernung von Schnee.

Den Gemeinden wird aufgetragen, die in ihrem Gebiete befindlichen Strassen so von Schnee zu befreien, dass der Verkehr auf den Hauptlinien unbedingt weiter erhalten werden kann.

10.

Klaubholztag.

Um der armen Bevölkerung die Gelegenheit zu geben, sich für den Winter das notwendigste Brennholz zu verschaffen, wird in sämtlichen Revieren der Staatsforste des Kreises Miechów, der Samstag jeder Woche als Klaubholztag freigegeben.

Hiebei dürfen keine Werkzeuge aus Eisen verwendet werden. Als Quantum gelte jene Masse, die ein Mann am Rücken, als Bürde nach Hause tragen kann.

11.

Gefährdung der Telephonleitung.

Es ist häufig vorgekommen, dass die Telephon- und Telegraphenleitung durch Schnee- und Astbrüche zunächst stehender Bäume unterbrochen wird.

Es werden daher sämtliche Waldbesitzer aufgefordert, sämtliche, der Leitung zunächststehende Bäume zu fällen oder zu [illegible].

Wo dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, trägt die Verantwortung die kompetente Gemeinde.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Kraków. — Druck W. L. Anczyca i Sp.



BEILAGE

zum Amtsblatt des Kreises Miechów.

Nr. 17. Miechów, am 1. Dezember 1915 Jahr 1.



Anderthalb Jahre schon widerhallt die Welt vom Donner der Geschütze, kämpfen wir, rings von Feinden umgeben, mit Erfolg für den ungeschmälerten Bestand unseres Vaterlandes.

Inmitten dieser weltbewegenden Ereignisse begehen wir das Fest der siebenundsechzigsten Wiederkehr des Tages, da unser allverehrter und geliebter Monarch den Thron seiner Väter bestieg.

Soweit das Zeugnis der Geschichte zurückreicht, war es noch keinem Staatsoberhaupte beschieden gewesen, so lange seines segensreichen Amtes zu walten.

Dieser Zeitraum von siebenundsechzig Jahren war eine Epoche der segenvollsten Entwicklung auf allen Gebieten der Kultur, zum Wohle aller Völker in den weiten österreichisch-ungarischen Landen.

Vom tiefsten Pflichtgefühl durchdrungen, allen Bürgern seines vielgestaltigen Doppelstaates ein leuchtendes Beispiel unermüdlichen Schaffens und unerschütterlicher Festigkeit, die selbst den härtesten Prüfungen des Geschickes standhält, hat unser Kaiser und König seine Völker mit sicherer Hand die Pfade dieses großartigen Kulturaufstieges emporgeführt.

Und als die Stunde der Prüfung die Völker Oesterreich-Ungarns ins Feld rief, fand sie die Monarchie stark und geeint, durchglüht von hingebender Vaterlandsliebe.

Begeistert folgten die Millionen des Heeres dem Rufe des Kaisers, stritten und siegten mit unwiderstehlichem Mute für die Zukunft, für die Größe und Herrlichkeit unseres teuren Vaterlandes.

Freudig brachten die Daheimgebliebenen dem Staate jedes Opfer, dessen er in diesen Tagen härtester Erprobung bedurfte, alle durchdrungen von der festesten Zuversicht, daß dies Oesterreich-Ungarn, das sein Kaiser und König mit weiser Umsicht und unermüdlicher Tatkraft zur achtunggebietenden Großmacht gestaltet hat, nie unterliegen könne.

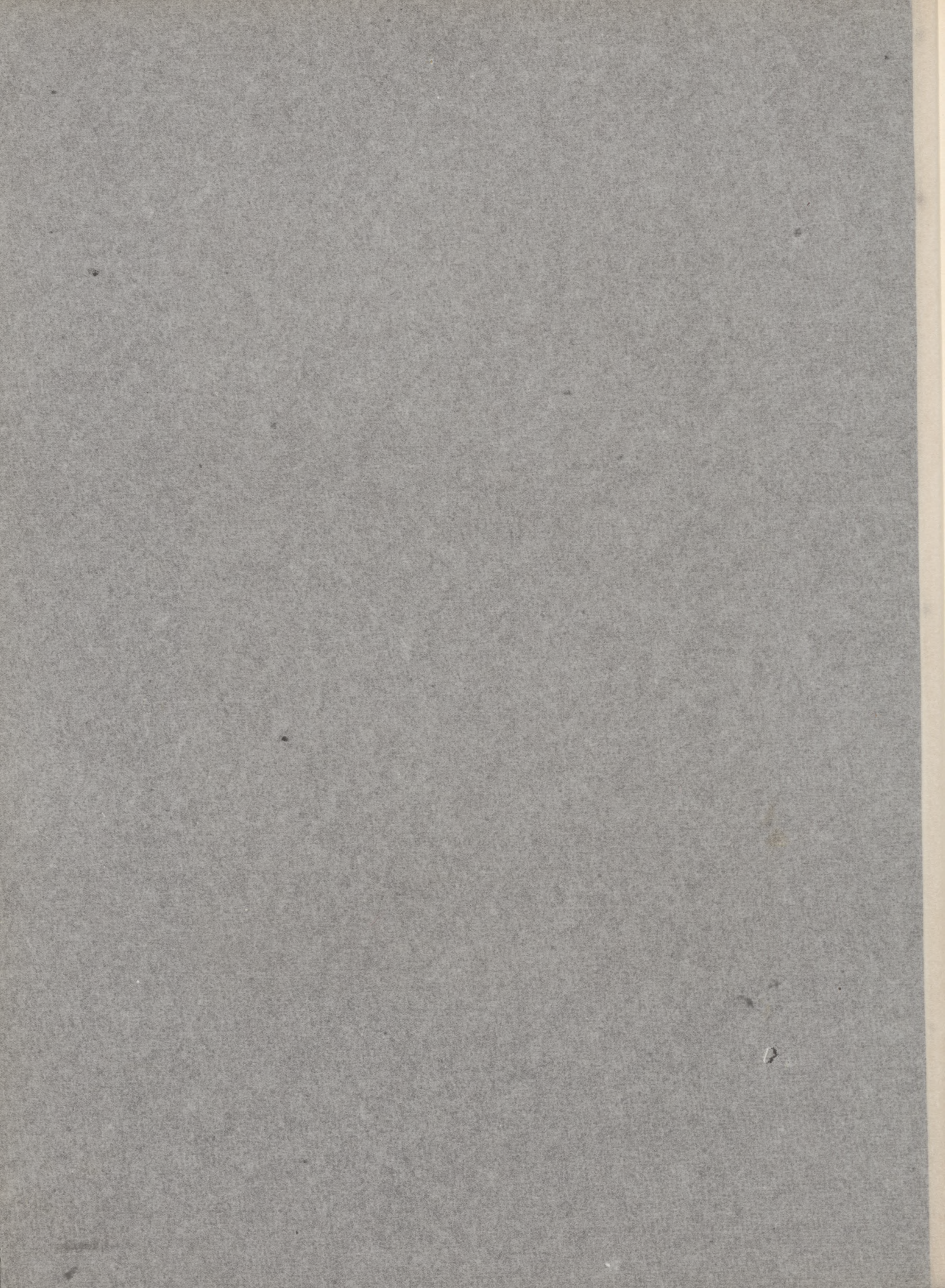
An der Schwelle einer neuen Epoche der Geschichte Europas und im besonderen unseres Vaterlandes steht der hochbetagte Monarch, umjubelt von den hoffnungsvollen Millionen seiner dankbaren Völker.

Möge der Allmächtige Ihn uns noch bis an die äußerste Grenze menschlicher Lebensdauer erhalten, daß Er, der Vielgeprüfte, dem der Krieg aufgezwungen wurde, nach ehrenvollem Frieden noch viele Jahre die Früchte Seines pflichttreuen, für uns so segensvollen Wirkens genießen könne.

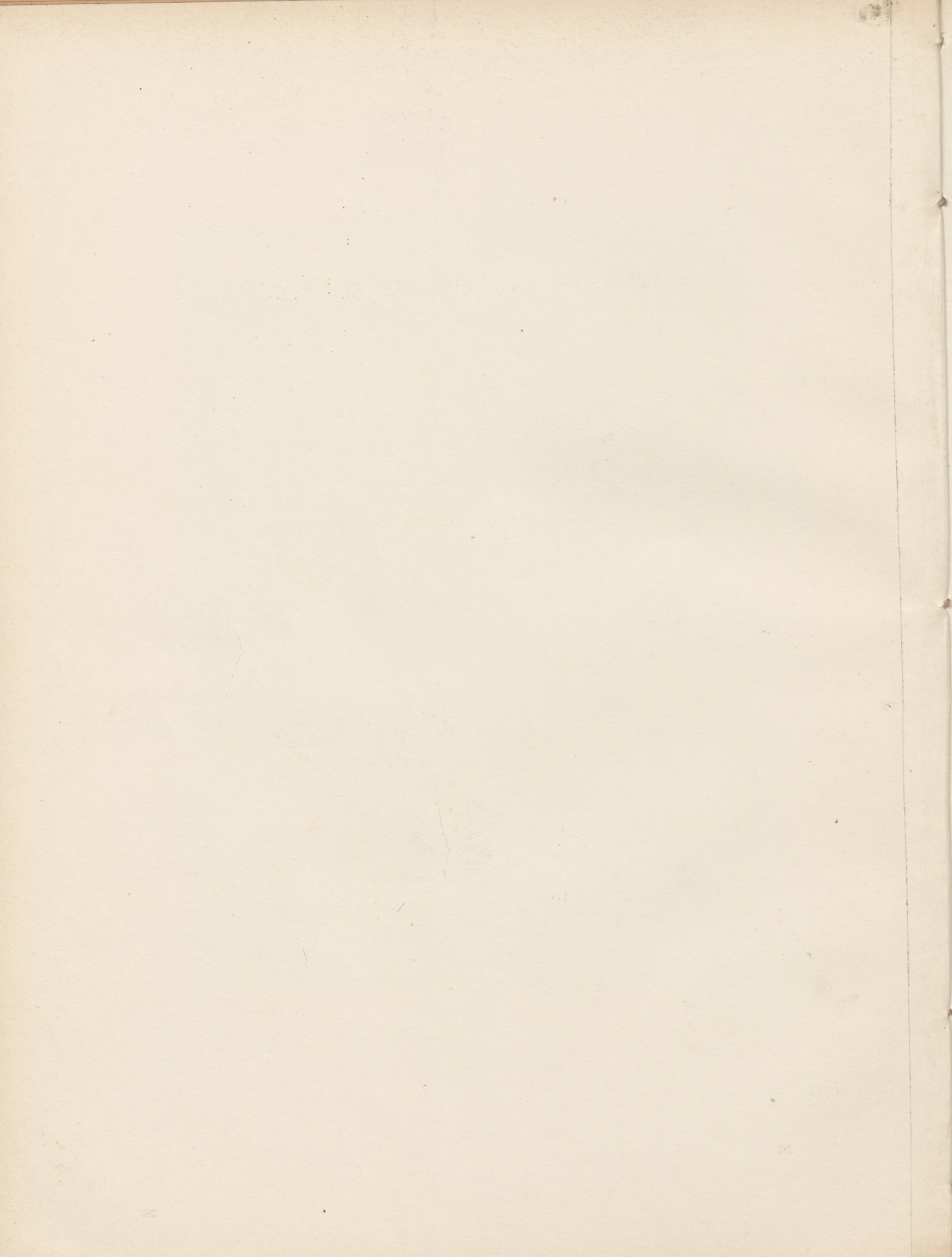
Gott erhalte unsern Kaiser und König!
Gott schütze das Vaterland!
Gott segne unsere Waffen!








C. Pietzner
Wien 1915



Oesterreichische Volkshymne.

Gott erhalte, Gott beschütze
Unsern Kaiser, unser Land!
Mächtig durch des Glaubens Stütze
Führ' er uns mit weiser Hand!
Laßt uns seiner Väter Krone
Schirmen wider jeden Feind!
:,: Innig bleibt mit Habsburgs Throne
Oesterreichs Geschick vereint. :,:

Fromm und bieder, wahr und offen
Laßt für Recht und Pflicht uns stehn;
Laßt, wenn's gilt, mit frohem Hoffen
Mutvoll in den Kampf uns gehn!
Eingedenk der Lorbeerreiser,
Die das Heer so oft sich wand:
:,: Gut und Blut für unsern Kaiser,
Gut und Blut fürs Vaterland! :,:

Was des Bürgers Fleiß geschaffen,
Schütze treu des Kriegers Kraft;
Mit des Geistes heitren Waffen
Siege Kunst und Wissenschaft!
Segen sei dem Land beschieden
Und sein Ruhm dem Segen gleich;
:,: Gottes Sonne strahl' in Frieden
Auf ein glücklich Oesterreich! :,:

Laßt uns fest zusammenhalten;
In der Eintracht liegt die Macht,
Mit vereinter Kräfte Walten
Wird das Schwerste leicht vollbracht.
Laßt uns, eins durch Brüderbande,
Gleichem Ziel entgegengehn;
:,: Heil dem Kaiser, Heil dem Lande:
Oesterreich wird ewig stehn! :,:

